SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	HAUPTAUSSCHUSS
Sitzungstag	04.05.2023
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:26 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Kneffel Hans
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Plontsch Ingo (Vertr. f. Seitlinger Bernhard)
Stoib Christian
Trenker Adolf
Winkler Josef (Vertr. f. Danner Johannes)
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Danner Johannes	entschuldigt
Seitlinger Bernhard	entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

1.2 Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen (Amtsperiode 2024-2028)

1.3 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2023/24

2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

2.2 Friedhöfe Traunreut

2.2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

2.2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

IV. Beschlüsse und Beschlussempfehlungen

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Hauptausschuss hat die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der kommunalen Spitzenverbände für den Umgang mit Spenden auch für die Stadt Traunreut mit Beschluss vom 23.04.2009 angeordnet.

Die Annahme von Spenden muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

- Die Firma **Kaufland** Vertrieb GmbH & Co. KG hat dem Kindergarten Sankt Georgen für die Befüllung der Osternester, Lebensmittel im Wert von 52,16 EUR gespendet.

- Die **Bäckerei Kotter** hat der Stadt Traunreut für die Teilnehmer der Müllsammelaktion Backwaren im Wert von 125,00 EUR gespendet.

Für die Spenden wird jeweils eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Beschlussvorschlag:
Die Annahme der o. g. Spenden wird bzw. wird nachträglich genehmigt.

für	gegen	Beschluss:
11	**0**	

Die Annahme der o. g. Spenden wird bzw. wird nachträglich genehmigt.

1.2 Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen (Amtsperiode 2024-2028)

Für die am 01.01.2024 beginnende und 5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028) dauernde Amtszeit der neuen Schöffen der Strafkammern beim Landgericht Traunstein und der Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Traunstein sind von den Gemeinden Vorschlagslisten aufzustellen. Aus diesen Vorschlagslisten werden die Schöffen vom Wahlausschuss beim Amtsgericht gewählt.

Von der Stadt Traunreut sind entsprechend dem Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Traunstein vom 23.01.2023 insgesamt mindestens 47 Personen zur Wahl vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung.

Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Hauptausschuss vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

Der Erste Bürgermeister der Stadt Traunreut hat die Bewerbungen namentlich vorgetragen.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 entsprechend dem beiliegenden Entwurf.
Die dieser Niederschrift anliegenden Vorschlagsliste ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Beschluss:
11	**0**	

Der Hauptausschuss beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 entsprechend dem beiliegenden Entwurf.
Die dieser Niederschrift anliegenden Vorschlagsliste ist Bestandteil des Beschlusses.

1.3 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Grundsatzbeschluss zur Übernahme verschiedener Bestattungsdienstleistungen durch den städtischen Bauhof;**
  Wiedervorlage vom 20.07.2022

Beschluss:

Nach Auslaufen des aktuellen Vertrags über die Vergabe der Bestattungsdienstleistungen werden die genannten Aufgaben nicht erneut am Markt ausgeschrieben, sondern durch eigenes, städtisches Personal ausgeführt, welches zu diesem Zweck einzustellen ist.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2023/24

2.1.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Traunreut betreibt die Sing- und Musikschule Traunwalchen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf. Hierfür wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2023/2024 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 um durchschnittlich ca. 3,9 % angehoben.

Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden, die der Kalkulation zu Grunde liegt, wird nach den Berechnungen der Musikschule Traunwalchen für das kommende Musikschuljahr 2023/2024 mit 221 Wochenstunden veranschlagt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, sowie tarifrechtlicher Vorgaben, der Senkung der Abschlagszahlungen der Mitgliedsgemeinden für das letzte Schuljahr und der Rückzahlung der Überschüsse vom letzten Jahr ist ein neuerlicher Anstieg der Gebühren unausweichlich.

Im Rahmen der Musikschulbeiratssitzung am 29.03.2023 mit den Vertretern der Gemeinden Chieming und Nußdorf sowie der Musikschule Traunwalchen hat man sich unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten einvernehmlich darauf verständigt, die Musikschulgebühren auch für das Musikschuljahr 2023/2024 moderat um durchschnittlich ca. 3,9 % (wie im Vorjahr) anzuheben.

Traunreut will als moderne Stadt mit hoher Lebensqualität gesehen werden. Dazu gehört - wie in allen benachbarten Städten auch - eine moderne Musikschulausbildung für die Kinder und Jugendlichen der Stadt.
Alle Eltern wollen ihren Kindern eine vielseitige Ausbildung neben der Schule ermöglichen. Ein Musikinstrument gehört dazu.

Derzeit nehmen 754 Schüler und Schülerinnen die Angebote der Musikschule Traunwalchen in Anspruch.

(Stichtag 31. Dezember 2022)

Gemeinde	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Traunreut	516	571	577	583	566	532	529	555
Chieming	136	136	137	139	126	117	127	117
Nußdorf	115	71	65	72	70	59	52	66
Auswärtige/nicht angemeldet*	14	15	15	17	15	16	19	16
Gesamt	804	793	794	811	777	724	727	754

Von den 555 (2021: 529) Musikschülern aus Traunreut belegen 195 (2021: 179) Schüler den JeKi-Unterricht!

Das Musikprojekt JeKi ist ein Gemeinschaftsprojekt der Grundschule Nord, der Sonnenschule und der Musikschule. Damit soll möglichst vielen Kindern die Chance gegeben werden, zu günstigsten Bedingungen ein Musikinstrument zu erlernen. JeKi-Musikunterricht ist für maximal VIER Jahre (Kinder im Grundschulalter) geplant, wobei die Anmeldung immer nur für ein Jahr gilt und die einzelnen Jahrgänge je nach der eingehenden Anmeldungszahl gebildet werden:

1.Jahrgang:
In der Großgruppe (10-15 Kinder) lernen die Kinder mehr als 15 verschiedene Instrumente im Laufe des Schuljahres kennen.

2.-4. Jahrgang:
Die Kinder erlernen die jeweils von ihnen gewählten Musikinstrumente in Kleingruppen (5 Kinder).

Die Musikschule für UNSERE Kinder und Jugendlichen:
Die Sing- und Musikschule hat sich hier seit mehr als 50 Jahren einen herausragenden Ruf erarbeitet. Neben dem wichtigen k1 als Kulturveranstalter für die große Region um Traunreut ist die Musikschule vor allem für die musikbegeisterten Kinder und Jugendlichen im Ort selbst der verlässliche Kulturausbildungsbetrieb. Hier fördern wir die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, und schaffen damit die Voraussetzung für das aktive Kulturleben in den nächsten 50 Jahren.

Zudem dient die Musikschule als Nährboden für Kultur und das Miteinander. Musikkapellen, Chöre, Streichorchester, Volksmusikensemble, Pop- und Rockbands und unzählige andere Musikensembles, die wir heute bei uns als selbstverständlich erachten, wären ohne die jahrelange Arbeit der Musikschule in dieser Form nicht möglich.
Das Leben in einer Stadt definiert sich nicht nur durch tägliche Arbeit, Einkommen, Wirtschaftsleistung der Betriebe. Der Freizeitanteil nimmt ständig zu und will gestaltet werden. Für eine Stadt gilt es hier, vor allem gesellschaftlich sinnvolle Freizeitangebote zu fördern.
Themen und Sparten wie Musik und Sport bringen Menschen zusammen, sie fördern die Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Kulturen und schaffen gegenseitiges

Verständnis. Gemeinschaftliches Musizieren - wie in Blaskapellen, Chören, Orchestern - ist daher vor allem auch ein wichtiges Fundament für eine friedliche Gesellschaft. Das alles fördert die Stadt Traunreut in hohem Ausmaß. Ziel sollte dabei weiterhin sein, diesen wertvollen Zugang allen Einkommensgruppen zu ermöglichen. Ansonsten geht diese verbindende Kraft verloren, weil nur noch einkommensstarke Gruppen in den Genuss der Musikschulausbildung gelangen.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.1.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Für die Schüler aus Traunreut werden die festgesetzten Jahresgebühren um einen festzulegenden Kommunalanteil reduziert. Die zu erhebende Schülerjahresgebühr (Schüleranteil) beträgt demnach:

Unterrichtsart	Jahresgebühr	Schüleranteil		Kommunalanteil
	Euro	%	Euro	Euro
Einzelunterr. 45 Min.	2.908	49,36	1.435	1.473
Einzelunterr. 30 Min.	1.940	50,00	970	970
Kombiunterr. 60 Min. 2er Gruppe	1.940	52,00	1.009	931
2er Gruppe	1.456	51,96	757	699
2er Gruppe 30 Min.	970	53,21	516	454
3er Gruppe 30 Min. / Klassenmusizieren	645	53,21	343	302
3er Gruppe	969	54,00	523	446
4er Gruppe	726	57,16	415	311
Einzelunterr. 45 Min. 10 Std.	746	100,00	746	0
Einzelunterr. 45 Min. 5 Std.	373	100,00	373	0
Einzelunterr. 45 Min. 3 Std.	224	100,00	224	0
Einzelunterr. 30 Min. 10 Std.	498	100,00	498	0
Einzelunterr. 30 Min. 5 Std.	249	100,00	249	0
Einzelunterr. 30 Min. 3 Std.	150	100,00	150	0
Früherziehung	485	54,00	262	223

Grundausbildung	582	54,00	314	268
Kammermusik/Hausmusik	726	50,79	369	357
Orchester/Spielkreis	290	52,06	151	139

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

für	gegen	**Beschlussempfehlung:**
11	**0**	

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

2.2 Friedhöfe Traunreut

2.2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

In seiner Sitzung am 22.09.2022 fasste der Hauptausschuss folgenden Beschluss:

für:	gegen:	**Beschluss:**
11	**0**	

Nach Auslaufen des aktuellen Vertrags über die Vergabe der Bestattungsdienstleistungen werden die genannten Aufgaben nicht erneut am Markt ausgeschrieben, sondern durch eigenes, städtisches Personal ausgeführt, welches zu diesem Zweck einzustellen ist.

Zur Umsetzung der beschlossenen Änderung sind die Friedhofssatzungen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung) anzupassen.

Die bisherige Regelung, nach der die Bestattungsdienstleistungen einem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen obliegen, wird aufgehoben.
Die Satzung sieht künftig vor, dass das Öffnen und Schließen der Grabstätten sowie die Entsorgung des Grabaushubs durch städtisches Personal ausgeführt wird.

Darüber hinaus obliegen auch die Tätigkeiten des Schließ- und Winterdienstes städtischen Mitarbeitern.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Traunreut (Friedhofssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Traunreut (Friedhofssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

2.2.2 Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

Für die künftig durch die Hinterbliebenen bei einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zu beauftragenden Tätigkeiten hebt die Stadt den Benutzungszwang auf. Dementsprechend darf für diese Tätigkeiten in der Satzung keine Gebühr festgelegt werden. Jeder Dienstleister (Bestatter), der vorab von der Stadt eine Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeiten erhalten hat, darf diese auf den städtischen Friedhöfen ausüben. Die anfallenden Kosten werden unmittelbar zwischen dem Unternehmen und dem Bestattungspflichtigen verrechnet.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1.2 (Seite 25)

Traunreut **Vorschlagsliste Erwachsenen-Schöffen für die Schöffenperiode 2024 - 2028**

Nr.	Anrede	akad. Grad	Familienname	ggfs. abweichender Geburtsname	Vorname(n)	Geburtsjahr	Beruf	PLZ	Wohnort	Stadt- / Ortsteil
1	Herr		Hoffmann		Michael	1958	Rentner	83301	Traunreut	
2	Herr	Dipl.-In	Huber		Alexander Günter	1959	Ingenieur	83368	Sankt Georgen	
3	Herr		Jobst		Johann	1962	Maschinenbaumeister	83374	Traunwalchen	
4	Frau		Grafetstätter	Breu	Antia Rosa	1956	Chemielaborantin	83301	Traunreut	
5	Herr		Hoffmann		Friedrich Karl	1955	Studiendirektor i.R.	83301	Traunreut	
6	Herr		Maier		Frank-Rainer	1971	Entwicklungsleiter	83301	Traunreut	
7	Herr		Klepke		Christian	1966	Versicherungsfachmann	83301	Traunreut	
8	Frau		Burghardt	Cholewa	Cornelia	1961	Rentnerin	83301	Traunreut	
9	Frau		Kapfer	Deichstetter	Marianne	1957	Rentnerin	83368	Sankt Georgen	
10	Frau		Schenk	Atalovicova	Maria	1967	exam. Krankenschwester	83301	Traunreut	
11	Frau	Bachelo	Kammer		Katharina	1992	Leitung Einkauf/Verkauf	83301	Traunreut	
12	Herr		Schwarz		Dietmar	1961	Angestellter Sparkasse	83301	Traunreut	
13	Frau	Dipl.-In	Ziegler		Felicitas Maria	1961	Entwicklungsingeneur	83371	Stein an der Traun	
14	Herr		Wirth		Carlos	1969	Projekt- u. Planungsmanager	83301	Traunreut	
15	Herr		Bernhofer		Josef Georg	1963	Bauhofleiter	83301	Traunreut	
16	Frau		Linke	Wittwer	Heike	1971	OP-Schwester	83301	Traunreut	
17	Frau		Lauber		Magdalena	1983	Pferdewirtschaftsmeisterin	83301	Traunreut	
18	Herr		Schneider		Hans Karl	1955	Rentner (ehem. Ausbilder)	83371	Stein an der Traun	
19	Frau		Schneider		Heidemarie Martha	1959	Pension (Berufsberatung)	83371	Stein an der Traun	
20	Herr		Bäuml		Christian	1973	Industriemeister	83374	Traunwalchen	
21	Herr		Springer		Helmut Erwin	1959	Erwerbsminderungsrente	83301	Traunreut	
22	Herr	Dipl.-In	Rothbächer		Klaus	1960	Konstrukteur	83301	Traunreut	
23	Frau		Hieret		Lucia Verena	1960	Betreuungsassistentin	83371	Stein an der Traun	
24	Frau		Habenicht	Stiller	Gabriele Christa	1957	Assistentin Fertigungsleiter	83301	Traunreut	
25	Herr	Dipl.-In	Albrich		Udo	1970	Dipl.-Bauingeneur	83374	Traunwalchen	
26	Frau		Siegmund	Pauli	Ramona Patricia	1980	Syndikuspatentanwältin	83374	Traunwalchen	
27	Herr		Hundsberger		Martin	1975	Instandhaltungsmechaniker	83374	Traunwalchen	
28	Frau		Krammer	Diemer	Brigitte	1964	Damenschneidermeisterin	83374	Traunwalchen	
29	Frau		Schmidts	Drescher	Sabine	1962	Dipl.-Betriebswirtin	83301	Traunreut	
30	Herr		Grafetstätter		Georg Wilhelm	1958	Redakteur	83374	Traunwalchen	
31	Herr		Richter		Hartwig Josef	1956	Dachdeckermeister	83301	Traunreut	
32	Frau		Günther	Gebhardt	Barbara	1960	Versicherungsfachwirtin	83301	Traunreut	
33	Herr		Berger		Alois	1960	Landwirt	83301	Traunreut	
34	Herr		Ruf		Bernhard	1966	Verwaltungsdirektor	83374	Traunwalchen	
35	Herr		Huber		Christian	1974	Meister, Abteilungsleiter	83368	Sankt Georgen	
36	Herr		Deisberg		Manfred Jürgen	1962	Beamter	83301	Traunreut	
37	Frau	Bachelo	Gruber		Verena	1993	Verwaltungsfachangest.	83301	Traunreut	
38	Frau		Franek		Gabriele Amalie	1961	Einkäuferin	83301	Traunreut	
39	Frau		Schenk	Schmidt	Sigrid	1959	Verwaltungsangestellte	83301	Traunreut	
40	Herr	Dipl.Ing	Willmann		Frank	1968	Technischer Leiter	83301	Traunreut	
41	Herr		Skowajsa		Wolfgang Rudolf	1964	Schäffler	83374	Traunwalchen	
42	Herr		Schuller		Udo	1965	Verwaltungsfachwirt	83371	Stein an der Traun	
43	Frau		Künzner	Ullrich	Angelika	1965	Verwaltungsfachangest.	83371	Stein an der Traun	

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

(Musikschulgebührensatzung)

Vom ….

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2022, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 11.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:	Euro	485, --
b) musikalische Grundausbildung:	Euro	582, --
c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -		
- 30 Minuten:	Euro	1.940, --
- 45 Minuten:	Euro	2.908, --
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	498, --

- 30 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	249, --
- 30 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	150, --
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	746, --
- 45 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	373, --
- 45 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	224, --

d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht

bei 2 Gruppenmitgliedern – 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.940, --

e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -

bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.456, --
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	970, --
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	969, --
bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten / Klassen-musizieren	Euro	645, --
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	726, --

f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	726, --
g) Orchester / Spielkreis	Euro	290, -- “

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Traunreut, den ….

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Vom XX.XX.XXXX

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 20.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 09.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28.03.2018, wird wie folgt geändert:

1. **§2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

   „(2) Die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungen (Annahme und Aufbahrung von Leichen und Urnen, Beisetzung u. ä.) sind ausschließlich Dienstleistern im Auftrag der Hinterbliebenen gestattet, die zuvor eine Zulassung vom Friedhofsträger erhalten haben.

   (3) Der Grabaushub, das Einfüllen und Herrichten von Erd- und Urnengräbern sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials wird durch städtisches Personal ausgeführt.“

2. **In § 4 Abs. 1 werden die Nrn. 2 und 3 ersatzlos gestrichen.**

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt weist dem Bestattungspflichtigen eine Grabstätte zu."

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Entgegen dem Benutzungszwang des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Ausschachten und Schließen des Grabes nicht durch die Stadt vornehmen lässt,"

b) Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden die Nrn. 2 bis 8.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, XX.XX.XXXX

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom XX.XX.XXXX

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28./29.04.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 23.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2.	**Grabherstellung**	
a)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern (Sarglänge max. 0,60 m):	211,36 €
b)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern (Sarglänge max. 1,30 m):	237,78 €
c)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normaltiefe):	422,72 €
d)	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Tiefgrabung):	475,56 €

e)	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes:	211,36 €
f)	Öffnen und Schließen der Urnenwand:	158,52 €
g)	Öffnen und Schließen Baumgrab	211,36 €
h)	Öffnen und Schließen Gemeinschaftsgrabanlage	264,20 €

b) Nr. 3 und 4 wird ersatzlos gestrichen.

c) Bisherige Nr. 5 wird Nr. 3, lit. c) bis g) werden ersatzlos gestrichen und bisherige lit. h) wird lit. c).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Traunreut, den XX.XX.XXXX

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister